

Diese Schreiben wendet sich an alle, die bisher immer Probleme mit dem Sonntagsfahrverbot für LKW hatten. Seit 19.10.2017 hat sich der § 30 Absatz 3 STVO (Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für LKW) grundsätzlich geändert.

ALTE VERSION:

StVO

Fassung vom: 06.03.2013 Gültig ab: 01.04.2013 Gültig bis: 18.10.2017 AUßER KRAFT

§ 30 Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsfahrverbot

(3) An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren.

Wer von euch immer richtlinengemäß unterwegs war, hätte z.B. mit einem Pick-Up (LKW Zulassung lt. Fahrzeugschein) und einem Anhänger (Gewicht egal) an Sonn- und Feiertagen nicht fahren dürfen.

der Absatz 3 wurde letztes Jahr geändert NEUE VERSION:

StVO

Fassung vom: 06.10.2017 Gültig ab: 19.10.2017 Gültig bis: -----

(3) An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht geführt werden.

Das heißt, dass private Fahrten zu Sportveranstaltungen jetzt zulässig sind. Da die Auslegung dieser Vorschrift, in unserem schönen bürokratischen Deutschland, natürlich von den kontrollierenden Personen abhängt, habe ich offiziell an Anfrage zur Verfahrensweise bei dem BAG (Bundesamt für Güterverkehr) gestellt. Bis jetzt ohne Antwort.

Das hört sich erst mal sehr gut an, doch ich bitte zu beachten, dass der Nachweis der "nicht gewerbsmäßigen Fahrt" mitunter sehr schwierig werden kann. Wenn z.B. die Fahrzeuge eine Firmenzulassung haben, weiß ich nicht, ob dann von der Polizei auch ein gewerbsmäßiger Zweck unterstellt wird.

Wer zum Rennen fährt und hat z.B. Verkaufsartikel an Bord, würde dann auch unter das Sonntagsfahrverbot fallen.

Keine Probleme sehe ich bei privat zugelassenen Fahrzeugen, wenn anhand der Ladung eindeutig der Zweck der Sportveranstaltung erkennbar ist.

Da diese Änderung heimlich, still und leise erfolgte, und man davon ausgehen kann, dass nicht jeder kleine Polizist das bemerkt hat, ist es sinnvoll, sich den Gesetzestext auszudrucken und mitzuführen.

Sollte ich noch eindeutige Aussagen der Behörden erhalten, informiere ich euch auf diesem Wege.

Wer noch Fragen dazu hat, kann mich in der Zeit von 9.00 bis 22.00 Uhr anrufen: 0173 43 64 824

MfG

SSVS Mitglied a.D.

Kay Jesse